



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Reform der Forderung als Kreditsicherheit -  
Artikel 9 UCC als Vorbild eines möglichen deutschen  
Registerpfandrechts in Verbindung mit dem Verbot der  
Sicherungszeession?“**

Dissertation vorgelegt von Sylvia Kampshoff

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

**Sylvia Kampshoff**

**Reform der Forderung als Kreditsicherheit -  
Artikel 9 UCC als Vorbild eines möglichen deutschen Registerpfandrechts in  
Verbindung mit dem Verbot der Sicherungszession?**

**Zusammenfassung der Dissertation**

**Fragestellung und Bedeutung:**

Sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich ist die Forderung als Kreditsicherungsmittel von großer Bedeutung. Aufgrund des Wandels von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft treten andere Sicherungsgegenstände wie zum Beispiel Grundstücke, Gebäude und Maschinen immer mehr in den Hintergrund. Daher beschäftigt sich die Dissertation (i) im ersten Schritt mit der Frage ob die gegenwärtigen Regelungen der Forderung als Kreditsicherheit reformbedürftig sind und (ii) im zweiten Schritt, ob sich Artikel 9 UCC als Vorbild eines möglichen deutschen Registerpfandrechts in Verbindung mit dem Verbot der Sicherungszession empfiehlt.

**Reformbedürftigkeit:**

In Deutschland fehlt es an einer Möglichkeit, an Forderungen eine Sicherheit zu bestellen, die den Anforderungen des Rechtsverkehrs gerecht wird:

Das Forderungspfandrecht ist das vom Gesetzgeber vorgesehene Sicherungsmittel zur Bestellung einer Sicherheit an Forderungen. Trotzdem wird aufgrund der im Rechtsverkehr bestehenden Abneigung gegen das Erfordernis der Schuldneranzeige sowie der strengen Akzessorietät nur selten auf das Forderungspfandrecht als Sicherungsmittel zurückgegriffen. Stattdessen bevorzugen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer die heute gewohnheitsrechtlich anerkannte Sicherungszession. Sie ist bei der Sicherung von Krediten aufgrund ihrer Publizitätslosigkeit sowie wegen der Möglichkeit der Globalzession von erheblicher Bedeutung und hat die Forderungsverpfändung nahezu verdrängt. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Sicherungszession sich aus zweierlei Hinsicht als problematisch erweist:

Zum einen bereitet die Publizitätslosigkeit der Sicherheitenbestellung Probleme. Es besteht keine Möglichkeit für zukünftige Sicherungsnehmer zu überprüfen, ob die Forderung nicht bereits sicherungshalber abgetreten wurde. Ist streitig, an wen die Forderung zuerst abgetreten wurde, ist der Zeitpunkt des Erwerbs der Sicherheit nur schwer nachweisbar. Die fehlende Offenlegung verleitet Sicherungsgeber dazu, über bereits stattgefundene

Sicherheitenbestellungen zu täuschen.

Zum anderen bereiten die dogmatischen Mängel der Sicherungszession Schwierigkeiten. Sie resultieren aus dem Charakter der Sicherungszession als Vollrechtsübertragung, wohingegen von den Beteiligten lediglich ein Sicherungs- und Verwertungsrecht gewollt ist. Diese überschießende Rechtsmacht bereitet zum einen Probleme, wenn die zu sichernde Forderung noch nicht besteht und zum anderen, wenn eine Übersicherung vorliegt. Auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung führt die Zwitterstellung der Sicherungszession zu dogmatischen Unzulänglichkeiten. Darüber hinaus ist der Rückgriff auf die Nichtigkeitsfolge des § 138 BGB für die Entscheidung von Kollisionsfragen zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt der Warenkreditgeber und Globalzession der Geldkreditgeber dogmatisch unsauber.

Die aufgezeigten Mängel bereiten auch im Rahmen von internationalen Sachverhalten Probleme, wenn es um die Frage der Anerkennung der Sicherungszession nach der jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsordnung geht. Die Anerkennung der Sicherungszession ist aus zwei Gründen gefährdet: Zum einen besteht die Gefahr, dass die Sicherungszession aufgrund eines fehlenden Publizitätstatbestandes nicht anerkannt wird. Die Anerkennung kann zum anderen daran scheitern, dass nach der jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsordnung die Sicherungszession verboten ist. Die fehlende Gewissheit, ein Sicherungsrecht erlangt zu haben, schränkt die Werthaltigkeit der Sicherungszession als Sicherungsmittel sowohl für in- als auch ausländische Kreditgeber erheblich ein.

### **Reformen im nationalen und internationalen Bereich:**

Führende Industrienationen wie die USA, Kanada, Neuseeland und Australien haben ihr Recht der Kreditsicherheiten bereits durch die Einführung eines Registerpfandrechts reformiert. Das wirtschaftliche Wachstum Amerikas wird mit auf die Einführung von Artikel 9 UCC zurückgeführt.

Aufgrund der fehlenden Publizität der Sicherungszession wurde auch in Deutschland bereits mehrfach eine Reform durch Einführung eines Registerpfandrechts diskutiert. Aktuelle Reformvorschläge von *Eidenmüller*, *Hattenhauer*, *Brinkmann* und *Kieninger* schlagen, wie schon in Kanada, Neuseeland und Australien geschehen, eine Reform nach dem Vorbild von Artikel 9 UCC vor. Das Hauptargument gegen die Einführung eines Registers, es sei zu kosten- und zeitintensiv, ist seit der Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Registers weggefallen. Auch die Befürchtung, zukünftige Forderungen nicht länger als Sicherungsmittel einsetzen zu können, besteht bei einer Reform nach dem Vorbild von Artikel 9 UCC nicht.

Auch im supranationalen Bereich ist eine deutliche Tendenz zur Registerlösung erkennbar.

### **Artikel 9 UCC als Vorbild einer Reform:**

Es ist zu empfehlen, entsprechend dem internationalen Trend Artikel 9 UCC als Vorbild für eine mögliche Reform heranzuziehen. Je einheitlicher die Ausgestaltung der Sicherungsrechte im internationalen Bereich ist, desto weniger Probleme bereiten Fragen der Anerkennung des Forderungspfandrechts nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht. Durch die Einführung eines Registers würde Deutschland seine bisherige Außenseiterstellung im Recht der Kreditsicherheiten verlassen, könnte eine Vorreiterstellung im internationalen Bereich übernehmen und einen wichtigen Beitrag zur

Rechtsvereinheitlichung des Rechts der Kreditsicherheiten leisten. Daher befasst sich die Dissertation mit der Frage, ob sich Artikel 9 UCC als Vorbild eines möglichen deutschen Registerpfandrechts heranziehen lässt in Verbindung mit dem Verbot der Sicherungszession.

### **Argumente für und gegen die Einführung eines Forderungsregisters:**

Eine Gegenüberstellung der Argumente für und gegen ein Register hat ergeben, dass die überwiegenden Gründe für die Einführung eines Registers sprechen: Ein Register erhöht die Bereitschaft der Banken zur Kreditvergabe, erzeugt Rechtssicherheit und führt zur Senkung der Kreditkosten. Die Anerkennung des Forderungspfandrechts im internationalen Bereich wird durch die Registerpublizität erhöht und damit das Risiko ausländischer und inländischer Kreditgeber, die Forderung nicht zu erlangen, minimiert.

Hingegen finden sich keine überzeugenden Gründe gegen ein Register. Das Bedürfnis der Sicherungsgeber an der Geheimhaltung der Sicherheitenbestellung wird überbewertet. Es ist im Geschäftsverkehr üblich, Sicherheiten zu bestellen. Die Anzahl der bestellten Sicherungsrechte lässt keine Rückschlüsse auf die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zu. Darüber hinaus werden durch eine Registrierung nach dem Vorbild von Artikel 9 UCC keine Details offengelegt, sondern es erfolgt lediglich ein Hinweis auf möglicherweise bestehende Sicherungsrechte. Auch das Argument des zu hohen Kosten- und Zeitaufwandes einer Registrierung ist aufgrund der Möglichkeit eines elektronischen Registers nicht mehr gegeben.

### **Artikel 9 UCC als effektive Regelung:**

Artikel 9 UCC stellt bis auf eine Ausnahme eine effektive Regelung dar, die die von seinen Verfassern bezweckten Ziele, Rechtssicherheit bei dem Vorrangerwerb zu gewährleisten und Dritte auf das Bestehen eines Sicherungsrechts hinzuweisen, verwirklicht. Diese Ziele stimmen mit den Zielen derer überein, die sich in Deutschland für eine Reform der Forderung als Kreditsicherheit aussprechen oder ausgesprochen haben. Wird ausnahmsweise im Rahmen von Artikel 9 UCC eines dieser Ziele eingeschränkt, ist dies durch überwiegende Gründe der Wirtschaftlichkeit, Effektivität oder Praktikabilität gerechtfertigt: So ist die für Kaufpreissicherungsrechte geregelte Ausnahme von dem Grundsatz, dass es für Rangfragen auf den Zeitpunkt der Eintragung ankommt, durch den wirtschaftlichen Gesichtspunkt des Interesses an der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsverkehrs gerechtfertigt. Beeinträchtigungen der Hinweisfunktion des Finanzierungsberichts aufgrund von Fehlern der Registerbehörde bei der Eintragung sind gerechtfertigt, da es an einem rechtfertigenden Grund fehlt, diese dem Sicherungsnehmer zuzurechnen. Aufgrund der großen Bedeutung des Schuldnernamens im Rahmen der Finanzierungsanzeige ist es unerlässlich, eine Eintragung schon bei kleinen Fehlern in diesem Bereich als unwirksam zu erklären. Aus Gründen der Effektivität des Registers überzeugt es, dass es in Artikel 9 UCC an einer Regelung fehlt, nachträglich aufgetretene Änderungen zu registrieren. Ebenfalls ist vor dem Hintergrund der Interessen von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer an einer zeitlich begrenzten Absicherung eine Begrenzung der Wirksamkeit der Eintragung auf fünf Jahre sinnvoll.

## **Verstoß gegen Grundprinzipien des deutschen Rechts:**

Es fehlt an einem rechtfertigenden Grund für die Einbeziehung der Sicherungszession und der endgültigen Zession in den Anwendungsbereich von Artikel 9 UCC. Hinsichtlich der endgültigen Übertragung liegt ein Systembruch vor, da Artikel 9 UCC grundsätzlich nur auf Sicherungsrechte anzuwenden ist. Auch für den Fall der Sicherungszession geht von dem Registereintrag ein falscher Hinweis aus, da es sich um eine Vollrechtsübertragung handelt, bei der der Sicherungsgeber im Gegensatz zum Pfandrecht, die Berechtigung an der Forderung verliert. Das Argument es sollen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Sicherungszession und der endgültigen Zession vermieden werden, überzeugt nicht. Abgrenzungsschwierigkeiten lassen sich einfacher und dogmatisch sauber durch ein Verbot der Sicherungszession unter alleiniger Zulassung des Registerpfandrechts ausschließen.

Für ein Verbot der Sicherungszession spricht, dass eine dogmatisch saubere Regelung auf den wirtschaftlichen Zweck der Sicherungszession abstellen muss und diesem Zweck entsprechend lediglich eine Sicherheit an Forderungen in Form des Registerpfandrechts zuzulassen ist. Zusätzlich spricht für ein Verbot der Sicherungszession, dass auch die Vorschriften der Sicherungszession im deutschen Recht aufgrund der gleichen Problematik dogmatisch fehlerhaft sind. Daher ist es im Rahmen einer Reform in Deutschland unumgänglich, die Sicherungszession zur Vermeidung der aus ihrer Zwitterstellung resultierenden Probleme zu verbieten. Durch ein solches Verbot würde sich auch das Risiko vermindern, im Falle einer internationalen Sicherheitenbestellung die Sicherheit mangels Anerkennung in der jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsordnung nicht zu erlangen.

Hingegen entspricht die Bevorzugung der Kaufpreissicherheit im Rahmen von Artikel 9 UCC den Prinzipien des deutschen Rechts. Sowohl die gegenwärtige Rechtsprechung als auch die überwiegende Literatur befürworten eine Bevorzugung des Warenkreditgebers. Eine klare gesetzliche Regelung nach dem Vorbild von Artikel 9 UCC hätte jedoch im Vergleich zur "Vertragsbruchtheorie" des BGH den Vorteil, dass diese nicht angreifbar ist und sowohl für inländische als auch ausländische Kreditgeber klar erkennen lässt, in welchen Fällen sie trotz Eintragung ausnahmsweise keinen Vorrang erlangen werden. Eine klare Entscheidung des Gesetzgebers für eine Bevorzugung des Warenkreditgebers aus rechtspolitischen Erwägungen beseitigt auch die Kritik, der sich die BGH-Rechtsprechung ausgesetzt sieht. Diese basiert gerade nicht auf dem erzielten Ergebnis, sondern auf dem zur Erreichung dieses Ergebnisses gewählten Weg. Die Regelung von Artikel 9 UCC ist jedoch insofern nicht als Vorbild heranzuziehen, als sie den Warenkreditgeber gegenüber dem "Geldkreditgeber für Warenerwerb" bevorzugt. Da beide Kreditgeber auf gleiche Weise den Warenerwerb fördern, sollten auch beide Kreditgeber gleichermaßen gegenüber Geldkreditgebern bevorzugt werden.

Entgegen den gegenwärtigen Regelungen im deutschen Recht, die für die Rangsisicherung keine zusätzlichen Voraussetzungen aufstellen, sind die zusätzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Entscheidung von Rangfragen nach dem Vorbild von Artikel 9 UCC beizubehalten. Der bloß fakultative Charakter der Eintragung ermöglicht es Sicherungsnehmern, selber darüber zu entscheiden, ob sich der Kosten- und Zeitaufwand der Registrierung für sie aufgrund der Höhe der zu sichernden Forderung oder aufgrund zu befürchtender Rangstreitigkeiten lohnt.

**Ergebnis:**

Abschließend lässt sich festhalten: Eine Reform des Rechts der Forderung als Kreditsicherheit durch Einführung eines Registerpfandrechts nach dem Vorbild von Artikel 9 UCC ist grundsätzlich zu empfehlen. Gleichzeitig ist die Sicherungszession zu verbieten.